

Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom xx.xx.xxxx

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsform der Unterkünfte für Wohnungslose

- (1) Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung unterhält die Stadt Schwerte die Unterkunft für Wohnungslose in der Regenbogenstr. 15 bzw. nach deren Aufgabe die Unterkunft in der Hörder Straße 48.
- (2) Die Unterkunft ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie dient der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von obdach- und wohnungslosen Personen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Wohneinheit, einem bestimmten Raum oder einem bestimmten Gebäude besteht nicht, die Belegungshoheit obliegt der Stadt.
- (2) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem durch Verfügung der Stadt der/dem Benutzer/in die Unterkunft zugewiesen wird.
- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 3

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer/innen die Unterkunft vollständig geräumt und gesäubert zurückzugeben. Sämtliche Schlüssel sind den Mitarbeiter/innen der Stadt unmittelbar zu übergeben, die Schlüssel verbleiben jederzeit im Eigentum der Stadt, bei Zuwiderhandlung haften die Benutzer/innen für entstehende Folgekosten.
Das Nachfertigen von Schlüsseln und der Austausch von Originalschließzylindern gegen eigene Schließzylinder ist den Benutzer/innen nicht gestattet.

§ 4

Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Die Ordnung in den Übergangsheimen untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Sie kann durch eine formlose Benutzungsordnung oder Hausordnung geregelt werden, die Inhalte stehen im Ermessen der Stadt. Die Inhalte sind bindend für sämtliche Benutzer/innen, deren Angehörige und ggf. Dritte. Die Benutzer/innen haften für ihre Angehörigen und Dritte, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.

Die Bewohner/innen sind verpflichtet

- den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
- die Stadt unverzüglich über Schäden in der zugewiesenen Unterkunft sowie im oder am Grundstück / Gebäude zu unterrichten,
- den Anweisungen des städtischen Personals Folge zu leisten.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Eigene Einrichtungsgegenstände können nach Rücksprache mit der Stadt in angemessenem Umfang in die Unterkunft eingebracht werden.
- (4) Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der/des Benutzer/s/in beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (5) Die Stadt kann erforderliche Maßnahmen nach eigenem Ermessen durchführen, um den Zweck der Unterkunft zu erreichen bzw. zu gewährleisten.

§ 6

Betreten der Unterkünfte und Datenschutz

- (1) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Gebäude jederzeit und die jeweilige Unterkunft nach Absprache mit den Benutzer/innen zu betreten. Bei Gefahr oder zur Abwehr von Gefahr kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Stadt behält für diesen Zweck die Schlüssel der Unterkünfte.
- (2) Halbjährlich erfolgt eine Begehung und Besichtigung der kompletten Unterkunft. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, Einlass in alle Räume zu gewähren. Die Begehung wird in einem angemessenen Zeitrahmen angekündigt.
- (3) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung und den Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten, ist die Stadt berechtigt die erforderlichen Benutzerdaten zu erheben und durch elektronische Datenverarbeitung zu bearbeiten und zu speichern. Die Benutzer/innen sind zur Datenauskunft nach Anweisung der Stadt verpflichtet. Die bestehenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet und eingehalten.

§ 7

Instandhaltung

- (1) Die Instandhaltung der Unterkunft und die Pflege der Grundstücke obliegen der Stadt.
- (2) Die Benutzer/innen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Stadt haftet den Benutzer/innen nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzer/innen haften der Stadt oder einer/m nachfolgenden Benutzer/in für alle Schäden die von ihnen selbst, von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, verursacht werden. Die Stadt ist jederzeit und nach eigenem Ermessen berechtigt, unerwünschten Personen den Zutritt zum Grundstück und zum Gebäude zu untersagen.
- (3) Schäden und Verunreinigungen durch Benutzer/innen, kann die Stadt auf Kosten der Benutzer/innen beseitigen lassen.
- (4) Mehrere Benutzer/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 9

Grundgebühr, Verbrauchskosten

(1) Mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft sind Benutzungsgebühren, bestehend aus der Grundgebühr und den Verbrauchskosten, zu entrichten. Die Benutzungsgebühr umfasst die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) ansatzfähigen Kosten auf Basis der Vorräusleistungen des laufenden Jahres bzw. der Verbrauchskosten des Vorjahres und wird auf die Benutzer/innen umgelegt.

(2) Für die Ermittlung der Grundgebühr und der Verbrauchskosten wird der monatliche qm-Preis zugrunde gelegt. Es gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip. Die Bemessung erfolgt nach Wirklichkeitsmaßstäben, ersatzweise nach Wahrscheinlichkeitsmaßstäben, § 6 KAG entsprechend.

(3) Die Grundgebühr beträgt ab 01.06.2009 pro Quadratmeter monatlich:

Regenbogenstraße 15 : 8,74 Euro
Hörder Straße 48 : 8,74 Euro

(4) Die Bekanntgabe einer Gebührenveränderung / Verbrauchskostenveränderung an die Benutzer/innen erfolgt durch Verwaltungsakt (Bescheid) mit einfacher Zustellung. Um eine angemessenen Frist zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten einer Veränderung zu gewährleisten, ist es der zuständigen Organisationseinheit gestattet, eine zukünftig anstehende Gebühren- oder Verbrauchskostenveränderung vor Zustellung des Gebührenbescheides durch ein einfaches Informationsschreiben mit einfacher Zustellung vorab den Benutzer/n/innen mitzuteilen.

(5) Zur Zahlung der Grundgebühr und der Verbrauchskosten ist verpflichtet, wer in der städt. Unterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

(6) Sofern separate Stromverbraucherfassungsgeräte vorhanden sind, sind die Kosten für den jeweiligen Haushaltsstrom unmittelbar von den Benutzer/n/innen an das Versorgungsunternehmen zu zahlen.

§ 10

Fälligkeit der Grundgebühr und der Verbrauchskosten

(1) Die Grundgebühr und die Verbrauchskosten sind spätestens bis zum 5. eines jeden Monats an die Stadtkasse Schwerte zu zahlen.

(2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen bei untermonatlicher Begründung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird für jeden Tag 1/30 - tel der Monatsgebühr / -kosten berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu zahlen, Ausnahmen sind nicht zugelassen.

(3) Rückständige Grundgebühren und/oder Verbrauchskosten werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch die Stadtkasse eingezogen, evtl. entstehende Kosten gehen zu Lasten des/r Gebührenschuldner/s/in.

§ 11

Verstöße gegen die Satzung

(1) Für Zuwiderhandlungen, Duldungen oder Unterlassungen bzgl. der Einhaltung dieser Satzungsvorschriften können Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden. Es kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 € oder eine Ersatzvornahme festgesetzt werden. Nach vorheriger schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist können die angedrohten Maßnahmen durch die Stadt selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten der Benutzer/innen ausgeführt werden. Bei Gefahr im Verzuge scheidet eine Fristsetzung aus.

(2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(3) Räumt ein/e Benutzer/in die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung im Rahmen des unmittelbaren Verwaltungszwanges nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510 / SGV NRW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung vollzogen werden. Gleiches gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 15.12.2004 einschl. des I. Nachtrages vom 08.11.2007 außer Kraft.